

EBA/GL/2017/01

21/06/2017

Leitlinien

zur Offenlegung der
Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung
der Offenlegung des
Liquiditätsrisikomanagements gemäß
Artikel 435 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 21.08.2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/01“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien sind die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Offenlegung des Risikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko niedergelegt, indem eine harmonisierte Struktur für die Offenlegung der gemäß Artikel 435 Absatz 1 erforderlichen Informationen bereitgestellt wird.
6. Insbesondere und im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission³ enthalten diese Leitlinien Spezifikationen und Erläuterungen dazu, welche Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) im Rahmen der zentralen Kennziffern und -zahlen im Sinne von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegen sind.

Anwendungsbereich und -ebene

7. Diese Leitlinien gelten für Kreditinstitute, die an die Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) gebunden sind und die unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission fallen.

Adressaten

8. Die vorliegenden Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne von Punkt i des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie Kreditinstitute im Sinne von Punkt 1 des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 des Rates vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der erforderlichen Liquiditätsdeckung für Kreditinstitute.

3. Umsetzung

Beginn der Anwendung

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2017.

Übergangsbestimmungen

11. Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, müssen die in Anhang II genannten Angaben nicht veröffentlichen, wenn einige der Anmerkungen zur Berechnung ihrer Durchschnittswerte vor dem ersten LCR-Meldestichtag liegen und somit nicht in den LCR-Meldevorlagen in Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission erfasst sind.

4. Leitlinien zum Liquiditätsrisikomanagement und zur LCR-Offenlegung

12. Die in Absatz 7 genannten Kreditinstitute sollten die in Anhang I aufgeführte Tabelle offenlegen.
13. Die in Absatz 7 genannten Kreditinstitute sollten die LCR-Offenlegungsvorlage und die Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR, die in Anhang II enthalten sind, gemäß den Anweisungen in Anhang III offenlegen.
14. Abweichend von Absatz 13 darf ein Kreditinstitut nur die Informationen in den Zeilen 21, 22 und 23 der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offenlegen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Das Kreditinstitut wurde von den zuständigen Behörden nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission und späterer geänderter Fassungen eingestuft;
 - (b) Das Institut wurde in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß EBA/GL/2014/10 nicht als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft.
15. Die Offenlegung im Einklang mit diesen Leitlinien hat gemäß den EBA-Leitlinien über die Wesentlichkeit, die Eigentumsverhältnisse und die Vertraulichkeit sowie über die Häufigkeit der Offenlegung nach Artikel 432 Absatz 1, Artikel 432 Absatz 2 und Artikel 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14), mit weiteren Spezifikationen in Absatz 16 unten, zu erfolgen.
16. Für die Zwecke von Punkt 27 Buchstabe e von EBA/GL/2014/14 sind folgende Punkte als stark veränderliche Elemente zu betrachten:
- (a) bereinigter Gesamtwert des Liquiditätspuffers, wie in Zeile 21 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt,
 - (b) bereinigter Gesamtwert der Gesamtmittelabflüsse, wie in Zeile 22 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt,
 - (c) bereinigter Gesamtwert der Liquiditätsdeckungsquote (%), wie in Zeile 23 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt.

Anhang I – Tabelle EU LIQA zum Liquiditätsrisikomanagement

17. Tabelle zu qualitativen/quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos gemäß Artikel 435 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Zweck: Offenlegung von Risikomanagementzielen und Liquiditätsrisikostrategien
Anwendungsbereich: Die Tabelle ist für alle Kreditinstitute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.
Inhalt: Qualitative und quantitative Informationen
Häufigkeit: Mindestens einmal pro Jahr
Format: Flexibel

Anmerkung

Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement	
Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Behörde, Satzung, sonstige Vereinbarungen)	
Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme	
Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen	
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen des Instituts, die sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagement-Systeme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind	
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte prägnante Liquiditätsrisikoaussage, die kurz und bündig das gesamte mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt. Diese Aussage enthält zentrale Kenngrößen und -zahlen (mit Ausnahme derjenigen, die bereits in Anhang II dieser Leitlinien erfasst sind), die den externen Stakeholdern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts bieten, einschließlich zur Frage, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts mit der vom Verwaltungsorgan festgelegten Risikotoleranz zusammenwirkt.	

Anhang II – Vorlagen EU LIQ1: LCR- Offenlegungsvorlage und die Vorlage zu qualitative Informationen über die LCR

18. LCR-Offenlegungsvorlage, zu quantitativen Informationen über die LCR, die Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergänzt.

Zweck: Offenlegung der Ebene und der Komponenten der LCR
Anwendungsbereich: Die Vorlage ist für alle Kreditinstitute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.
Inhalt: Quantitative Informationen
Häufigkeit: Mindestens einmal pro Jahr
Format: Fest

Konsolidierungsumfang (solo/konsolidiert)		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Währung und Einheiten (XXX Millionen)									
Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)									
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte									
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	X							
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:								
3	<i>stabile Einlagen</i>								
4	<i>weniger stabile Einlagen</i>								
5	unbesicherte Großhandelsfinanzierung								

6	<i>betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>								
7	<i>nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)</i>								
8	<i>unbesicherte Verbindlichkeiten</i>								
9	besicherte Großhandelsfinanzierung	X							
10	zusätzliche Anforderungen								
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen</i>								
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln</i>								
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>								
14	sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen								
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten								
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE	X							
MITTELZUFLÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)								
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen								
19	Sonstige Mittelzuflüsse								
EU-19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)	X							
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	X							
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE								



EU-20a	<i>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</i>								
EU-20b	<i>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen</i>								
EU-20c	<i>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen</i>								

BEREINIGTER GESAMTWERT

21	LIQUIDITÄTSPUFFER								
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE								
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQU OTE (%)								

19. Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR, die die LCR-Offenlegungsvorlage ergänzt

<p>Zweck: Offenlegung weiterer Erläuterungen über die in der LCR-Offenlegungsvorlage enthaltenen Positionen</p>
<p>Anwendungsbereich: Die Tabelle ist für Kreditinstitute obligatorisch, auf die Absatz 7 der vorliegenden Leitlinien Bezug nimmt.</p>
<p>Inhalt: Vor allem qualitative Diskussionen, die durch quantitative Informationen unterstützt werden könnten</p>
<p>Häufigkeit: Mindestens einmal pro Jahr</p>
<p>Format: Flexibel</p>

Anmerkung

Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen	
Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen	
Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote	
Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten der Gruppe	
Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Offenlegungsvorlage erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	

Anhang III – Anweisungen zur Vorlage EU LIQ1, zur LCR-Offenlegungsvorlage und zur Vorlage zu qualitativen Informationen zur LCR

Teil 1: ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

20. Die Informationen, die im Rahmen der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offengelegt werden sollen, sollten die Werte und die darin enthaltenen Zahlen für jedes der vier Kalenderquartale (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember) vor dem Offenlegungsdatum umfassen. Diese Werte und Zahlen sind als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen.
21. Die Informationen, die im Rahmen der Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR in Anhang II offenzulegen sind, sollten eine qualitative Erörterung der in der LCR-Offenlegungsvorlage enthaltenen Positionen enthalten.
22. Die Informationen, die im Rahmen der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II erforderlich sind, sollten alle Positionen unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, enthalten und in der Meldewährung gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission ausgewiesen werden.
23. Um die ungewichteten und gewichteten Zuflüsse und Abflüsse sowie die gewichteten HQLA für die Zwecke der LCR-Offenlegungsvorlage gemäß Anhang II zu berechnen, sollten die Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, folgende Anweisungen anwenden:
- (a) Zuflüsse/Abflüsse: Der ungewichtete Wert der Zuflüsse und Abflüsse ist als ausstehende Salden verschiedener Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Positionen oder vertraglichen Forderungen zu berechnen. Der „gewichtete“ Wert für Zuflüsse und Abflüsse ist als der Wert nach Anwendung der Zufluss- und Abflussraten zu berechnen.
 - (b) HQLA: Der „gewichtete“ Wert der hochwertigen liquiden Vermögenswerte (High Quality Liquid Assets, HQLA) ist als Wert nach Anwendung der Abschläge zu berechnen.
24. Um den bereinigten Wert des Liquiditätspuffers in Position 21 und den bereinigten Wert der gesamten Netto-Mittelabflüsse in Position 22 der LCR-Offenlegungsvorlage gemäß



Anhang II zu berechnen, sollten die Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, folgende Anweisungen anwenden:

- (a) Der bereinigte Wert des Liquiditätspuffers ist der Wert der gesamten HQLA nach Anwendung sowohl von Abschlägen als auch von etwaigen anwendbaren Obergrenzen;
- (b) der bereinigte Wert der Netto-Mittelabflüsse ist nach Anwendung der Obergrenze für Zuflüsse zu berechnen, sofern anwendbar.

Teil 2: SPEZIFISCHE ANWEISUNGEN

25. Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten die in diesem Absatz enthaltenen Anweisungen anwenden, um die LCR-Offenlegungsvorlage gemäß Anhang II auszufüllen:

Zeile	Rechtliche Hinweise und Anweisungen
{1}	<p>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission der Position „Summe der unbereinigten liquiden Aktiva“, wie in Zeile 10 (ID 1), Spalte 040 der Vorlage C 72.00 Liquiditätsdeckung - Liquide Mittel des Anhangs XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.⁴</p>
{2}	<p>Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 030 (ID 1.1.1), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 030 (ID 1.1.1), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{3}	<p>Stabile Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe der Beträge der Position „stabile Einlagen“, wie in Zeile 080 (ID 1.1.1.3), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU)</p>

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission⁴ zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

	<p>Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Betrags der Position „Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung“, wie in Zeile 090 (ID 1.1.1.4), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „stabile Einlagen“, wie in Zeile 080 (ID 1.1.1.3), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Abflusses der Position „Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung“, wie in Zeile 090 (ID 1.1.1.4), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{4}	<p>Weniger stabile Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe des Betrags der Position „Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen“, wie in Zeile 050 (ID 1.1.1.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Betrags der Position „andere Privatkunden einlagen“, wie in Zeile 110 (ID 1.1.1.6), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen“, wie in Zeile 050 (ID 1.1.1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Abflusses der Position „andere Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 110 (ID 1.1.1.6), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{5}	<p>Unbesicherte Großhandelsfinanzierung:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summen der ungewichteten und gewichteten Beträge angeben, deren Offenlegung in Zeile {6} „Betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken“, Zeile {7} „Nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)“ und Zeile {8} „Unbesicherte Verbindlichkeiten“ dieser Anweisungen erforderlich ist, offenlegen.</p>
{6}	<p>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Operative Einlagen“, wie in Zeile 120 (ID 1.1.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Operative Einlagen“, wie in Zeile 120 (ID 1.1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der</p>

	Kommission angegeben, offenlegen.
{7}	<p>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Nicht operative Einlagen“, wie in Zeile 210 (ID 1.1.3), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Nicht operative Einlagen“, wie in Zeile 210 (ID 1.1.3), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{8}	<p>Unbesicherte Verbindlichkeiten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt“, wie in Zeile 900 (ID 1.1.7.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt“, wie in Zeile 900 (ID 1.1.7.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{9}	<p>Besicherte Großhandelsfinanzierung</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 920 (ID 1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Abflusses der Position „Summe der Abflüsse aus Sicherheitswaps“, wie in Zeile 1130 (ID 1.3.), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{10}	<p>Zusätzliche Anforderungen:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summen der ungewichteten und gewichteten Beträge offenlegen, die in Zeile {11} „Abflüsse aus Derivatepositionen und sonstigen derivativen Forderungen und sonstigen Besicherungsanforderungen“, Zeile {12} „Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln“ und Zeile {13} „Kredit- und Liquiditätsfazilitäten“ dieser Anweisungen offenzulegen sind.</p>
{11}	<p>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen</p>

	<p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1“, wie in Zeile 280, ID 1.1.4.1. angegeben • „Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1“, wie in Zeile 290, ID 1.1.4.2. angegeben • „Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität“, wie in Zeile 300, ID 1.1.4.3 angegeben • „Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und andere Kontrakte“, wie in Zeile 310, ID 1.1.4.4 angegeben • „Abflüsse aus Derivaten“, wie in Zeile 340, ID 1.1.4.5 angegeben • „Einforderbare überschüssige Sicherheiten“, wie in Zeile 380, ID 1.1.4.7 angegeben • „Fällige Sicherheiten“, wie in Zeile 390, ID 1.1.4.8 angegeben • „Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können“, wie in Zeile 400, ID 1.1.4.9. angegeben.
{12}	<p>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und die Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) der Position „Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten“, wie in Zeile 410, ID 1.1.4.10 gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 680/2014 angegeben, offenlegen.</p>
{13}	<p>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und den Abfluss (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) der Position „Zugesagte Fazilitäten“, wie in Zeile 460, ID 1.1.5 gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{14}	<p>Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender</p>

	<p>Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden“, wie in Zeile 440, ID 1.1.4.11 angegeben • „Leerverkaufspositionen“, wie in Zeile 350, ID 1.1.4.6 angegeben • „Verbindlichkeiten aus Betriebskosten“, wie in Zeile 890, ID 1.1.7.1 angegeben • „Andere“, wie in Zeile 910, ID 1.1.7.3 angegeben
{15}	<p>Sonstige Eventualverbindlichkeiten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Andere Produkte und Dienstleistungen“, wie in Zeile 720, ID 1.1.6 angegeben • „Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden“, wie in Zeile 450, ID 1.1.4.12. angegeben.
{16}	<p>GESAMTMITTELABFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summe des gewichteten Wertes der folgenden Positionen gemäß diesen Anweisungen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {2} Einzelhandelseinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden • Zeile {5} Unbesicherte Großhandelsfinanzierung, • Zeile {9} Besicherte Großhandelsfinanzierung, • Zeile {10} Zusätzliche Anforderungen, • Zeile {14} Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen und • Zeile {15} Sonstige bedingte Finanzierungsverpflichtungen.
{17}	<p>Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe der Beträge der Position „Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 270 (ID 1.2), Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Marktwerts der geliehenen Sicherheiten der Position „Sicherheitswaps und besicherte Derivate insgesamt“, wie in Zeile 010 (ID 1), Spalte 010 der Vorlage C 75.00 zur Liquiditätsdeckung - Sicherheitswaps gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe der Zuflüsse der Position „Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 270 (ID 1.2), Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und der Zuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse</p>

	<p>unterliegen, der Zuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegen, und Zuflüsse, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind, wie in Zeile 010 (ID 1), Spalte 060, 070 und 080 der Vorlage C 75.00 zur Liquiditätsdeckung - Sicherheitswaps gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angeben, offenlegen.</p>
{18}	<p>Zuflüsse von ausgebuchten Positionen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Zuflüsse (Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“, wie in Zeile 030, ID 1.1.1 angegeben • „Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden“, wie in Zeile 100, ID 1.1.2 angegeben • „Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften“, wie in Zeile 180, ID 1.1.4 angegeben • „Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission“, wie in Zeile 170, ID 1.1.3 angegeben.
{19}	<p>Sonstige Mittelzuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Zuflüsse (Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden“, wie in Zeile 190, ID 1.1.5 angegeben • „Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin“, wie in Zeile 200, ID 1.1.6 angegeben • „Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden“, wie in Zeile 210, ID 1.1.7 angegeben • „Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden“, wie in Zeile 220, ID 1.1.8 angegeben • „Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden“, wie

	<p>in Zeile 230, ID 1.1.9. angegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Zuflüsse aus Derivaten“, wie in Zeile 240, ID 1.1.10 angegeben • „Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat“, wie in Zeile 250, ID 1.1.11 angegeben • „Andere Zuflüsse“, wie in Zeile 260, ID 1.1.12 angegeben
{ EU-19a }	<p>(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Zuflüsse (Spalte 140, 150 oder 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die Spalten, die der Obergrenze von 75 % und/oder 90 % unterliegen und/oder von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind) der Position „(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)“, wie in Zeile 420, ID 1.4 angegeben, offenlegen.</p>
{ EU-19b }	<p>(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisiertem Kreditinstitut)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Zuflüsse (Spalte 140, 150 oder 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die Spalten, die der Obergrenze von 75 % und/oder 90 % unterliegen und/oder von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind) der Position „(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisiertem Kreditinstitut)“, wie in Zeile 430, ID 1.5 angegeben, offenlegen.</p>
{20}	<p>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summe des ungewichteten und gewichteten Wertes der folgenden Positionen gemäß diesen Anweisungen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {17} Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos) • Zeile {18} Zuflüsse aus ausgebuchten Positionen • Zeile {19} Sonstige Mittelzuflüsse <p>abzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {EU-19a} (Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)

	<ul style="list-style-type: none"> • Zeile {Eu-19b} (Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)
{ EU-20a }	<p>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 030) und Zuflüsse (Spalte 160), die von der Obergrenze für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ ausgenommen sind, offenlegen.</p>
{ EU-20b }	<p>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 020) und Zuflüsse (Spalte 150), die unter die Obergrenze von 90 % für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ fallen, offenlegen.</p>
{ EU-20c }	<p>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010) und Zuflüsse (Spalte 140), die unter die Obergrenze von 75 % für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ fallen, offenlegen.</p>
{21}	<p>LIQUIDITÄTSPUFFER</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Wert der Position „Liquiditätspuffer“, wie in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{22}	<p>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Wert der Position „Netto-Liquiditätsabfluss“, wie in Zeile 020, ID 2 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{23}	<p>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Prozentsatz der Position „Liquiditätsdeckungsquote (%)\“, wie in Zeile 030, ID 3 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>



--	--

26. Zum Zwecke der Ausarbeitung der Vorlage zu den qualitativen Informationen über die LCR in Anhang II sollten die Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, die in der Vorlage enthaltenen Textfelder als Freitextkästen berücksichtigen und die dort erfassten Positionen soweit möglich entsprechend ihrer Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Definition der LCR in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission und der zusätzlichen Liquiditätsüberwachungsmetriken gemäß Kapitel 7b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auslegen.